

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Bornheim  
vom 03.05.2004**

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29. April 2004 aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I. S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim beschlossen:

**§ 1**

**Aufbau des Jugendamtes**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2**

**Zuständigkeit des Jugendamtes**

1)

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des "Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)", der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bornheim zuständig.

**§ 3**

**Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

**§ 4**

**Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

1) 2) 3).4)

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder gem. Abs. 3 an.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden) beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Bornheim angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim bzw. eine von ihm bestellte Vertretung,
2. der Leiter/die Leiterin des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung,
3. ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes, des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/eine Jugendrichterin, der/die vom Präsidenten/von der Präsidentin des Landgerichts Bonn bestellt wird,
4. ein Vertreter/eine Vertreterin der Agentur für Arbeit Bonn, der/die vom Direktor/von der Direktorin der Agentur für Arbeit Bonn bestellt wird,
5. ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von der Bezirksregierung in Köln bestellt wird,
6. ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die vom Polizeipräsidenten/ von der Polizeipräsidentin in Bonn bestellt wird,
7. je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, der/die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird,
8. ein Vertreter/eine Vertreterin des Integrationsrates, der/die durch den Integrationsrat gewählt wird,
9. ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtjugendringes, der/die vom Stadtjugendring bestellt wird,
10. ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendamtselternbeirates, der/die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird,
11. ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendparlamentes, der/die durch das Jugendparlament bestellt wird,
12. ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsgruppe § 78 SGB VIII (KITA und TP) an, der/die durch Arbeitsgruppe § 78 SGB VIII (KITA und TP) bestellt wird.

Der Rat der Stadt Bornheim kann bestimmen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Frauen und Männer als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Für die unter Nr. 3 bis 12 bezeichneten beratenden Mitglieder ist je ein persönlicher Vertreter/eine persönliche Vertreterin zu bestellen oder zu wählen.

## § 5

1)

### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Probleme junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung,
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Bornheim bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt Bornheim in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat der Stadt Bornheim Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch das Landesrecht geregelt werden,
  2. die Entscheidung über
    - 2.1 die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
    - 2.2 die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - 2.3 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - 2.4 die Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach den §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 SGB VIII,
    - 2.5 die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren gem. § 16 KiBiz,
    - 2.6 den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 18, 21 KiBiz,
    - 2.7 die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 24 KiBiz,

- 2.8 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen/Jugendschöffinnen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
  3. die Vorberatung des Haushaltes der Stadt Bornheim für den Bereich der Jugendhilfe.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt darüber hinaus mit bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war, und nimmt Stellung zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Organisationseinheiten der Verwaltung der Stadt Bornheim.

## § 6

### Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Der Jugendhilfeausschuss wählt aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern die Mitglieder der Unterausschüsse sowie den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

## § 7

### Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung der Stadt Bornheim.

## § 8

### Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss, insbesondere den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

In Kraft ab 01.01.2005, s. Amtsblatt Nr. 7 / 2004

- 
- 1) = 1. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 4 / 2012, in Kraft ab 26.01.2012
  - 2) = 2. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 23 / 2012, in Kraft ab 07.06.2012
  - 3) = 3. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 13 / 2013, in Kraft ab 25.01.2013
  - 4.) = 4. Änderung s. Wochenblatt Schaufenster 47 / 2020 in Kraft seit 21.11.2020